

Tischvorlage Nr. II/ 79/2024
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.06.2024 im Rahmen der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025 unter anderem beschlossen (Vorlage Nr. StVV-V 38/2024), dass der Stadtverordnetenversammlung der Haushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 zu seiner Sitzung am 05.12.2024 vorzulegen ist.

Im Hinblick auf die sich äußerst schwierig gestaltende Aufstellung des Haushalts 2025, wurde innerhalb des Magistrats eine Entscheidung darüber herbeigeführt, dass der diesbezügliche Haushaltsentwurf der Stadtverordnetenversammlung entgegen der ursprünglichen Planung nunmehr im April/Mai 2025 zur Beschlussfassung zugeleitet werden soll.

Im Anschluss einer erfolgten Beschlussfassung wird von der Stadtkämmerei die Genehmigung des betreffenden Haushalts bei der Finanzaufsicht beim Senator für Finanzen in Bremen beantragt. Über die Genehmigung entscheidet der Senat der Freien Hansestadt Bremen auf Vorlage des Senators für Finanzen, in dessen Folge mit der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025 analog der Vorjahre etwa fünf Wochen später gerechnet werden kann.

Bis dahin besteht ab dem 01.01.2025 eine sogenannte haushaltslose Zeit. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, für die Dauer der haushaltslosen Zeit die anliegenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu beschließen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich aus den rechtlichen Beschränkungen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung und lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern.

Auswirkungen zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, des Klimaschutzes, der Belange der Menschen mit Behinderungen, der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, des Sports sowie der örtlichen Betroffenheit eines Stadtteils sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistratskanzlei, Personalamt, Rechnungsprüfungsamt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die anliegenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage: Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen